SATZUNG

DER

NACHBARSCHAFT PLEISERHOHN-THELENBITZE E.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1. Der Verein trägt den Namen 'Nachbarschaft PielserhohnThelenbitze e.V.'
- 2. Der Sitz des Vereins ist Königswinter-Pielserhohn.
- 3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Königswinter eingetragen.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

- 1. Der Verein ist unabhängig und parteipolitisch neutral.
- Vorrangiges Ziel des Vereins ist es, die berechtigten Interessen der Bürgerschaft von Pleiserhohn und Theienbitze zu vertreten, zu wahren und bei jedem Mitbürger die Antelinahme an der nachbarlichen Gemeinschaft sowie das Verständnis für die lokalen Angelegenheiten zu fördern.
- 3. Die Aufgaben des Vereins ergeben sich aus dem Zusammenhang von Ziffer 1) und Ziffer 2), z.B. Pflege der dörflichen Gemeinschaft, Gestaltung von Dorffesten, Pflege des Brauchtums, Verschönerung der Ortschaften, effektive Zusammenarbeit mit den kommunalen Körperschaften usw.
- 4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft kann erworben werden von jeder natürlichen, über 16 Jahre alten Person, die in einem der Orte gemäß 2 Abs. 2 wohnhaft ist oder ein berechtigtes Interesse hat, Mitglied des Vereins zu werden.

- 2. Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheldet der Vorstand. Will der Vorstand dem Antrag nicht stattgeben, so entscheldet die Mitgliederversammlung endgültig.
- 3. Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Beiträge der Mitglieder, durch Zuwendungen, Zuschüsse, Beihilfen und Spenden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele und Aufgaben des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen
 - b) das Vereinseigentum pfleglich und schonend zu behandeln
 - c) an den Verein Beiträge zu entrichten, die von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Das Eingangsdatum der Außtrittserklärung oder das Datum des Ausschlußbescheids gelten als Ende der Mitgliedschaft. Die Beiträge sind bis zu diesem Zeitpunkt zu entrichten.
- 2. Der Ausschluß wird nach vorheriger Anhörung des Mitglieds durch den Vorstand wirksam, wenn dieses gegen 4 Abs. 2 grob verstoßen hat oder sein Verhalten vereinsschädigend ist. Der Ausschluß wird vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen und ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Auf Antrag des Auszuschließenden ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese hat dann endgültig über den Ausschluß zu entscheiden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden als Vertreter des 1. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer, und dessen Stellvertreter
 - d) dem Kassierer und dessen Stellvertreter
 - e) drei Belsitzem.
- Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des 26 BGB jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Für Bargeldgeschäfte bis zu 300,-DM bedarf es der Zustimmung des Kassierers. Bei höheren Werten ist die Zustimmung der Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich.

Über Verschuldungsangelegenheiten entscheidet die Mitgliederversammlung.

- 3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Die ihm entstandenen Kosten werden ihm erstattet. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- 4. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 5. Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse, führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben und erstellt den Jahreskassenbericht,
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

§ 8 Die Mitgliederversammlung und ihre Aufgaben

- 1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedem und ist oberstes Willensorgan des Vereins.
- 2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand schriftlich einzuberufen.
- 3. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Tagen schriftlich einzuladen.

- 4. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich einzuladen.
- 5. Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied.
- 6. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.
- 7. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat u.a. folgende Aufgaben:

a) Wahl und Entlastung des Vorstands

- b) Wahl von zwei Kassenprüfern und einen Vertreter auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- c) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstands und des Kassenprüfungsberichts.

d) Festlegung der Mitgliedsbeiträge

- e) Beschlußfassung über Satzungsänderungen
- f) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.
- g) Beschlußfassung über Anträge der Mitglieder
- 8. Vorstandswahlen sind gehelm.
- Ober die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse sind durch den Schriftführer Protokolle anzufertigen, die auch vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind.

§ 9 Beschlußfassung in Vorstand und Mitgliederversammlung

- 1. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.
- Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Satzungsänderungen sind mit 3/4-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder zu beschließen. Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 der Mitglieder erforderlich.

§ 10 Gemeinnützigkeit

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Keinem Mitglied - Insbesondere keinem Vorstandsmitglied - dürfen Sondervorteile gewährt werden, die dem Zweck des Vereins fremd sind.

§ 11 Vereinsauflösung

Bei Auflösung des Vereins ist nach Tilgung aller etwa bestehenden Verbindlichkeiten das verbleibende Restvermögen an die Kath. Kirchengemeinde Oberpleis zu übergeben mit der Auflage, dieses für soziale Zwecke in Pleiserhohn und Thelenbitze zu verwenden.

§ 12 Gültigkeit der Satzung

Die Satzung ist durch die Mitgliederversammlung vom 06.06.94 (Gründungsversammlung) beschlossen und in Kraft gesetzt worden.

Pleiserhohn, den 06. juni 1994